

Anlage 2

Regelungen der Elternmitarbeit gemäß § 1 des jeweiligen Betreuungsvertrags

Diese Anlage 2 ergänzt den am _____ bezüglich des Kindes _____ geschlossenen Betreuungsvertrag mit dem Naturkindergarten „Die Mühlmäuse“ e.V. (der „**Kindergarten**“). Der ursprüngliche Betreuungsvertrag wird im Übrigen Aufrechterhalten.

Zur Pflege, Verbesserung & Instandhaltung der Vereinseinrichtungen sowie den Plätzen und ggf. anderen vereins-internen Aufgaben und um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens zu gewährleisten, wird die aktive Beteiligung der Mitglieder des Vereins des Kindergartens zur Erbringung der Vereinsleistungen eingeplant.

Jede/r Sorgeberechtigte/r (die „**Eltern**“), dessen Kind den Kindergarten besucht, stellt dem Kindergarten seine persönliche Arbeitsleistung nach den folgenden Regelungen zur Verfügung:

§ 1 Umfang der Elternstunden/Befreiung

- (1) Zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks müssen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres 8 Stunden Arbeitsleistung erbracht werden. (die „**Elternstunden**“). Darüber hinaus geleistete Elternstunden der Eltern sind Zeitspenden an den Kindergarten.
- (2) Bei einer unterjährigen Aufnahme oder Beendigung der Betreuung des Kindes, erfolgt eine pro-rata Berechnung der Elternstunden (die „**Unterjährigen Elternstunden**“). Die wegen einer Beendigung der Betreuung des Kindes von den Unterjährigen Elternstunden betroffenen Eltern stimmen sich diesbezüglich bis spätestens drei Monate vor der Beendigung der Betreuung des Kindes mit der Leitung des Kindergartens ab. Die Leitung wird diesbezüglich die Abstimmung mit dem Vorstand suchen.
- (3) Insoweit Eltern Mitglieder des Vorstands des Kindergartens sind, werden diese von der Pflicht nach § 1 Abs. 1 befreit.

§ 2 Erfassung der Elternstunden

Die Ableistung der Elternstunden muss durch eine Eintragung der Eltern in eine im Kindergarten aushängenden Liste (die „**Liste**“) nachgewiesen werden. Die Eintragung muss Ort, Datum, Tätigkeit und Dauer der Arbeitsleistung beinhalten. Die Eintragung der Elternstunden durch die Eltern muss bis zum 31. Dezember eines jeden laufenden Jahres erfolgen.

§ 3 Beitragshöhe

Wird die Anzahl der Arbeitsstunden durch die Eltern nicht erfüllt, hat der Kindergarten das Recht pro nicht geleisteter Stunde Zahlung von EUR 8,00/Stunde zu verlangen. Der eventuell fällig werdende Beitrag wird per Lastschriftverfahren im Februar des Folgejahres abgebucht.

§ 4 Planung

- (1) Diese Erbringung der Elternstunden kann in Gestalt von Arbeit in den verschiedenen Gruppen, bei Festen oder auch durch handwerkliche oder gärtnerische Aktivitäten durchgeführt werden.
- (2) Die Arbeitsfelder und –gruppen werden vom Vorstand des Kindergartens verwaltet und in der Liste bekannt gemacht.

- (3) Die Arbeitsplanung erfolgt durch den Elternbeirat in Abstimmung mit dem Vorstand des Kindergartens. Die Arbeiten werden immer nach Rücksprache des Elternbeirats mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands des Kindergartens durchgeführt.
- (4) Die Arbeitsstunden sollen nach Möglichkeit außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens geleistet werden.
- (5) Die Einteilung der Elternstunden wird im Einvernehmen mit den Eltern unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und zeitlichen Belange vorgenommen.

Biebergemünd, den _____

.....

Unterschrift Sorgeberechtigte

Name:

.....

Unterschrift Sorgeberechtigter

Name:

.....

Leitung

Naturkindergarten „Die Mühlmäuse“ e.V.

.....

Vorstand

Naturkindergarten „Die Mühlmäuse“ e.V.

* * * * *